

30. Oktober 2013

**Verordnung über die Berner Fachhochschule
(Fachhochschulverordnung, FaV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (Fachhochschulverordnung, FaV) wird wie folgt geändert:

Art. 1 ¹ Unverändert.

² Sie enthält insbesondere Bestimmungen über
a bis *c* unverändert,
d die Planung, Steuerung und Finanzierung,
e und *f* unverändert.

Art. 4 ¹ Verträge mit Dritten über Forschung, Entwicklung und Dienstleistung mit einer Gesamtsumme über 250 000 Franken pro Jahr (inkl. Investitionen und Betriebskosten) sind von der Rektorin oder dem Rektor zu genehmigen. Die Genehmigung trägt der Wissenschaftsfreiheit Rechnung.

² Die übrigen Verträge mit Dritten sind der Rektorin oder dem Rektor zur Kenntnis zu bringen.

³ Aufgehoben.

⁴ Unverändert.

⁵ Das Finanzreglement regelt die Einzelheiten, namentlich die Zuständigkeiten und die Abgaben zur Deckung der Verwaltungskosten.

⁶ Aufgehoben.

Art. 12 Die Rektorin oder der Rektor ist für die Stellenbewirtschaftung sowie das Personalcontrolling im Rektorat und in den Departementen zuständig.

Art. 14a Soweit Lehrbeauftragte, Assistentinnen und Assistenten sowie durch Drittmittel finanzierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befristet angestellt werden, gilt Artikel 16a Absatz 2 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (Personalgesetz, PG)¹ nicht.

Art. 15a ¹ Unverändert.

² Erfüllt eine Dozentin oder ein Dozent die Voraussetzungen gemäss Absatz

¹ BSG 153.01

1 Buchstabe c nicht, kann die Rektorin oder der Rektor ausnahmsweise und aus wichtigen Gründen das Führen der Funktionsbezeichnung Professorin oder Professor bewilligen.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Dienstort

Art. 15b (neu) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können verpflichtet werden, an mehreren Dienstorten der Berner Fachhochschule Arbeitsleistungen zu erbringen.

Art. 16 Aufgehoben.

Art. 21 ¹ Dozentinnen und Dozenten

a sind in der Lehre, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistung tätig,

b gewährleisten im Rahmen ihres Auftrags die Verbindung zu Wissenschaft, Praxis, Wirtschaft und Gesellschaft und

c unverändert.

² und ³ Unverändert.

Art. 22 Aufgehoben.

Art. 37 ¹ Lehrbeauftragte haben einen Lehrauftrag an der Berner Fachhochschule.

² Ein Lehrauftrag wird befristet für ein Semester oder ein Studienjahr erteilt.

³ In begründeten Fällen kann ein unbefristeter Lehrauftrag erteilt werden.

⁴ Ein Lehrauftrag kann durch privatrechtlichen Auftrag erteilt werden.

⁵ Der Schulrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

Anstellung, Gehalt
und Auflösung

Art. 43 ¹ Die Anstellung der durch Drittmittel finanzierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet sich nach den Bestimmungen, wie sie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten, deren Gehalt aus ordentlichen Mitteln finanziert wird. Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Absätze.

² Der Arbeitsvertrag ist in der Regel befristet und muss den Hinweis enthalten, dass das Gehalt aus Drittmitteln finanziert wird.

³ Die Rektorin oder der Rektor kann in begründeten Fällen einen besonderen Gehaltsansatz oder eine einmalige Gehaltspauschale festlegen.

⁴ Für eine Auflösung des Anstellungsverhältnisses gilt insbesondere das Auslaufen der Drittmittel als triftiger Grund im Sinne der Personalgesetzgebung.

Art. 44 Aufgehoben.

Art. 45a Aufgehoben.

Art. 46 Aufgehoben.

Art. 56a ¹ Unverändert.

² Der Schulrat kann weitere zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen in Reglementen regeln, die von der Erziehungsdirektion zu genehmigen sind.

Art. 58 ¹ und ² Unverändert.

³ Der Regierungsrat legt auf Antrag der Erziehungsdirektion die Anzahl Studienplätze für das betreffende Departement, den betreffenden Fachbereich oder den betreffenden Studiengang für das erste Studienjahr fest.

⁴ und ⁵ Unverändert.

Art. 61 „anderen“ wird aufgehoben.

Art. 65 ¹ Unverändert.

² Es werden zusätzlich jährlich folgende Pauschalentschädigungen ausgerichtet:

a und *b* unverändert,

c 4000 Franken für die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Schulratsausschusses, die nicht Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Berner Fachhochschule sind,

d 2400 Franken für die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Schulrats, die nicht Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Berner Fachhochschule sind.

³ Aufgehoben.

⁴ Unverändert.

5. Planung, Steuerung und Finanzierung

5.1 Hochschulplanung

Art. 67 ¹ Die Hochschulplanung berücksichtigt die Legislatur- und Finanzplanung des Kantons sowie die wissenschafts- und finanzpolitischen Zielsetzungen und Entwicklungen im Hochschulbereich auf gesamtschweizerischer Ebene.

² Sie trägt zu einer koordinierten Hochschulpolitik des Kantons bei und bildet die Grundlage für die Mitwirkung des Kantons bei der Hochschulplanung des Bundes.

³ Die Erziehungsdirektion stellt die Mitwirkung der betroffenen Direktionen, die Berner Fachhochschule diejenige der betroffenen Organisationseinheiten sicher.

5.1a (neu) Leistungsauftrag

Art. 68 ¹ Der Leistungsauftrag des Regierungsrates wird in der Regel für einen Zeitraum von vier Jahren beschlossen.

² Die Erziehungsdirektion erarbeitet den Leistungsauftrag in Zusammenarbeit

mit der Berner Fachhochschule.

³ Die finanziellen Eckwerte der Leistungserbringung werden gemäss Artikel 69e Absatz 2 bestimmt.

⁴ Zur Beurteilung der Zielerreichung werden im Leistungsauftrag Indikatoren und Sollwerte festgelegt.

⁵ Werden im Rahmen von Massnahmen zur Erhaltung eines ausgeglichenen Finanzhaushalts Kürzungen vorgenommen, passt der Regierungsrat den Leistungsauftrag entsprechend an.

5.1b (neu) Berichterstattung

5.1b.1 (neu) Geschäftsbericht

Abgabe

Art. 69 ¹ Die Berner Fachhochschule legt dem Amt für Hochschulen jährlich ihren Geschäftsbericht mit den Tätigkeitsschwerpunkten und der Jahresrechnung vor.

² Die Erziehungsdirektion bestimmt den Zeitpunkt der Abgabe unter Berücksichtigung der gesamtstaatlichen Prozesse.

³ Der Geschäftsbericht wird dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht, zusammen mit dem Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung und dem Genehmigungsbeschluss des Regierungsrates.

Tätigkeitsschwerpunkte

Art. 69a (neu) Die Tätigkeitsschwerpunkte im Geschäftsbericht der Berner Fachhochschule umfassen eine Übersicht über generelle Entwicklungen sowie über prägende Ereignisse im Berichtsjahr.

Jahresrechnung

Art. 69b (neu) ¹ Die Jahresrechnung der Berner Fachhochschule besteht aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung und einem Anhang.

² Der Anhang enthält ergänzende und erläuternde Informationen nach den Vorgaben des Rechnungslegungsstandards der Finanzbuchhaltung gemäss Artikel 69g Absatz 2.

³ Die Jahresrechnung ist durch die Finanzkontrolle des Kantons bis zu dem von der Erziehungsdirektion nach Massgabe der gesamtstaatlichen Prozesse vorgegebenen Termin zu prüfen.

⁴ Die Erziehungsdirektion legt die Jahresrechnung dem Regierungsrat mit dem Bericht der Finanzkontrolle zur Genehmigung vor.

5.1b.2 (neu) Leistungsbericht und Zwischenberichte

Art. 69c (neu) ¹ Die Berner Fachhochschule legt der Erziehungsdirektion jährlich einen Zwischenbericht über den jeweiligen Stand der Erfüllung des Leistungsauftrags vor.

² Im Jahr des Leistungsberichts ist in der Regel kein Zwischenbericht zu erstellen.

5.1c (neu) Controllingverfahren

Art. 69d (neu) ¹ Zwischen der Erziehungsdirektion und der Berner Fach-

hochschule findet jährlich mindestens ein Controlling-Gespräch statt.

² Das Controlling-Gespräch dient der Beurteilung des Standes der Zielerreichung des Leistungsauftrags.

³ Grundlage des Gesprächs bildet die Berichterstattung der Berner Fachhochschule.

⁴ Die Erziehungsdirektion erstattet dem Regierungsrat im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Geschäftsberichts jährlich Bericht über ihre Beurteilung des Standes der Zielerreichung.

⁵ Der Regierungsrat führt mit der Berner Fachhochschule in der Regel jährlich ein Gespräch über bildungspolitische Herausforderungen und Schwerpunkte.

⁶ Die Erziehungsdirektion stellt die Mitwirkung der betroffenen Direktionen sicher.

5.1d (neu) Finanzierung

Jährlicher Kantonsbeitrag

Art. 69e (neu) ¹ Der Regierungsrat beschliesst den jährlichen Kantonsbeitrag an die Berner Fachhochschule.

² Ausgehend vom Leistungsauftrag wird der jährliche Kantonsbeitrag unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgelegt:

- a Anzahl der Studierenden,
- b gesamtschweizerische Durchschnittskosten der Fachbereiche,
- c Zielerreichung des Leistungsauftrags,
- d personalrechtliche und gehaltsmässige Vorgaben des Kantons,
- e Jahresrechnung der Berner Fachhochschule.

³ Die Rückzahlung oder Erhöhung eines beschlossenen Kantonsbeitrags bei der Erzielung von Überschüssen oder Unterdeckungen ist ausgeschlossen.

Weitere finanzielle Mittel

Art. 69f (neu) ¹ Die Berner Fachhochschule finanziert sich über den jährlichen Kantonsbeitrag hinaus durch weitere Finanzierungsquellen, insbesondere durch Bundesbeiträge, Beiträge für Studierende aus interkantonalen Vereinbarungen sowie durch Drittmittel.

² Sämtliche Mittel sind Vermögen der Berner Fachhochschule.

³ Die Berner Fachhochschule regelt die Bewirtschaftung ihrer Mittel.

Grundsätze der Rechnungslegung

Art. 69g (neu) ¹ Die Berner Fachhochschule führt eine eigene Rechnung. Diese beinhaltet eine Finanzbuchhaltung und eine Betriebsbuchhaltung.

² Die Finanzbuchhaltung entspricht dem Rechnungslegungsstandard SWISS GAAP FER².

³ Die Betriebsbuchhaltung entspricht dem Kostenrechnungsmodell für Fachhochschulen des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI.

⁴ Stichtag des Abschlusses ist der 31. Dezember.

⁵ Die Berner Fachhochschule erarbeitet ein Handbuch zur Rechnungslegung,

² Swiss Generally Accepted Accounting Principles Fachempfehlungen zur Rechnungslegung SWISS GAAP FER zu beziehen bei: <http://www.verlagskv.ch> (Webshop)

das von der Finanzkontrolle zu prüfen und von der Erziehungsdirektion zu genehmigen ist.

Liquiditätsmanagement

Art. 69h (neu) ¹ Der Kanton stellt die Liquidität der Berner Fachhochschule sicher.

² Das Liquiditätsmanagement der Berner Fachhochschule erfolgt durch die zentrale Tresorerie des Kantons.

³ Der Kanton und die Berner Fachhochschule schliessen einen Vertrag über die zu erbringenden Leistungen sowie über ihre Rechte und Pflichten ab.

Versicherungsmanagement

Art. 69i (neu) ¹ Der Kanton stellt die Versicherungen der Berner Fachhochschule sicher.

² Das Versicherungsmanagement der Berner Fachhochschule erfolgt durch die Fachstelle Risiko- und Versicherungsmanagement der Finanzdirektion.

³ Der Kanton und die Berner Fachhochschule schliessen einen Vertrag über die zu erbringenden Leistungen sowie über ihre Rechte und Pflichten ab.

Gehaltsadministration

Art. 69k (neu) ¹ Das Personalamt des Kantons stellt die Gehaltsauszahlung und den Anschluss an die Sozialversicherungen der Berner Fachhochschule sicher.

² Die Gehaltsadministration der Berner Fachhochschule erfolgt mittels Personal- und Informationssystem des Kantons durch die Berner Fachhochschule.

³ Der Kanton und die Berner Fachhochschule schliessen einen Vertrag über die zu erbringenden Leistungen sowie über ihre Rechte und Pflichten ab.

5.1e (neu) Liegenschaften

Art. 69l (neu) ¹ Die Berner Fachhochschule koordiniert ihren Raumbedarf und erstellt hierzu eine periodische, mit der Hochschulplanung und dem Leistungsauftrag abgestimmte Entwicklungsplanung zuhanden der Erziehungsdirektion.

² Sie legt im Rahmen des Controllingverfahrens Rechenschaft über den Flächenkonsum für die vergangene Periode ab.

³ Das Amt für Hochschulen prüft die Entwicklungsplanung und beantragt dem Amt für Grundstücke und Gebäude die Bereitstellung der notwendigen räumlichen Infrastruktur.

⁴ Die Berner Fachhochschule teilt dem Amt für Hochschulen sowie dem Amt für Grundstücke und Gebäude mit, welche Liegenschaften ihr durch Legate oder Schenkungen zu Eigentum übertragen worden sind.

⁵ Begründet die Berner Fachhochschule für die Erfüllung von Aufträgen Dritter und zu Lasten der entsprechenden Mittel ein befristetes Mietverhältnis, so ist der entsprechende Mietvertrag der Erziehungsdirektion sowie der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion zur Kenntnis zu bringen.

Art. 70 ¹ Die Gebühr für die Anmeldung zu einem Studiengang beträgt 100

Franken.

² Unverändert.

³ Führt die Anmeldung zur Immatrikulation, wird die Anmeldegebühr als Immatrikulationsgebühr angerechnet. Bei mehreren Anmeldungen werden die übrigen Anmeldegebühren nicht zurückerstattet.

Art. 71a Die Gebühr für die Eignungsabklärung vor Aufnahme des Studiums beträgt für die Studienanwärterinnen und Studienanwärter

a unverändert,

b „und Verwaltung“ wird aufgehoben.

Prüfungsgebühren

Art. 74 Unverändert.

Art. 75 Aufgehoben.

Art. 82a ¹ Unverändert.

² Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Lauterkeit der Wissenschaft liegt vor, wenn Studierende

a Forschungsergebnisse Dritter ohne Angabe der Quellen verwenden und damit als eigene ausgeben,

b Forschungsergebnisse durch bewusst tatsächenswidrige Darstellung der Forschungsabläufe fälschen oder

c in anderer Weise gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstossen.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4.

⁵ Wenn die Umstände es erfordern, kann die Rektorin oder der Rektor zusätzlich oder anstelle der in Absatz 4 vorgesehenen Sanktionen weitere, im Interesse der Aufrechterhaltung des regulären Hochschulbetriebes liegende administrative oder organisatorische Massnahmen treffen.

Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

II.

Die Verordnung vom 15. Oktober 2003 über die Besondere Rechnung der Berner Fachhochschule (BSG 621.13) wird aufgehoben.

III.

Übergangsbestimmungen

1. Befristete Lehraufträge, die vor dem 1. Januar 2014 erteilt worden sind, laufen nach bisherigem Recht aus.

2. Die Änderung von Artikel 70 Absatz 1 und 3 FaV findet erstmals für An-

meldungen für das Herbstsemester 2014/15 Anwendung.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bern, 30. Oktober 2013

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Neuhaus*

Der Staatsschreiber: *Auer*